

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der VwV-SMK Zuordnung Schulleitungsfunktionen
Vom 21. Januar 2019**

I.

Die **VwV-SMK Zuordnung Schulleitungsfunktionen** vom 27. Juni 2017 (MBI.SMK S. 318), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl.SDr. S. S 409), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu Ziffer I (Zuordnung der Schulleitungsfunktionen) erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den 21. Januar 2019

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

**Anhang
(zu Ziffer I)**

Anlage
(zu Ziffer I)

Zuordnung der Schulleitungsfunktionen

I. Vorbemerkungen:

1. Für die Zuordnung eines Amtes zu einer Besoldungsgruppe einschließlich der Gewährung von Amtszulagen entsprechend den nachfolgenden Übersichten ist die Schülerzahl nach der letzten amtlichen Schulstatistik maßgebend. Die Überschreitung eines Schwellenwertes begründet allein keinen Anspruch auf Besoldung aus diesem Amt. Ernennungen und Einweisungen in Planstellen sind nicht vorzunehmen und Amtszulagen nicht zu gewähren, wenn aufgrund einer aktuellen Schülerzahlprognose davon auszugehen ist, dass der Schwellenwert in den folgenden fünf Schuljahren unterschritten wird. Wird der Beamte zum Leiter mehrerer Schulen bestimmt, sind die maßgebenden Schülerzahlen dieser Schulen zu addieren.
2. Bei Schulen mit Teilzeitunterricht zählen 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als ein Schüler.
3. Erfordert an Schulstandorten die Zusammensetzung der Schülerschaft, beispielsweise wegen der Anzahl der inklusiv zu unterrichtenden Schülerinnen und Schüler, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund oder der Anzahl der an anderen Schulen zu begleitenden Inklusionsschülerinnen und -schüler von der Schulleitung die Wahrnehmung einer besonderen pädagogischen Verantwortung, kann die entsprechende Funktion bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen einem höheren Amt zugeordnet werden. Entsprechendes gilt für Schulstandorte, bei deren Leitung aus anderen Gründen besondere Führungskompetenzen erforderlich sind, insbesondere bei Schulen mit einem besonderen pädagogischen Konzept, bei Schulen mit überregionaler Bedeutung und bei Schulen mit Außenstellen.

II. Zuordnung der Schulleitungsfunktionen nach Ziffer I Nummer 1 der Vorbemerkungen

1. Zuordnung an Grundschulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit bis zu 120 Schülern	A 14
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit mehr als 120 bis zu 360 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Grundschulrektor	als Leiter einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern	A 15
Grundschulkonrektor	als der ständige Vertreter eines Leiters einer Grundschule mit mehr als 120 bis zu 360 Schülern	A 14
Grundschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Grundschule mit mehr als 360 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage

2. Zuordnung an Oberschulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Oberschulrektor	als Leiter einer Oberschule mit bis zu 180 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Oberschulrektor	als Leiter einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 15
Oberschulrektor	als Leiter einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage
Oberschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Oberschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Oberschule mit mehr als 360 Schülern	A 15

3. Zuordnung an Förderschulen¹

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule einzig mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule einzig mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern	A 15
Förderschulrektor	als Leiter einer Schule einzig mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen Förderschule mit bis zu 45 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern	A 15
Förderschulrektor	als Leiter einer anderen Förderschule mit mehr als 90 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule einzig mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule einzig mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern	A 15
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen Förderschule mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern	A 14 zzgl. Amtszulage
Förderschulkonrektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer anderen Förderschule mit mehr als 90 Schülern	A 15

4. Zuordnung an Gymnasien

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Studiendirektor	als Leiter eines Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage
Oberstudiendirektor	als Leiter eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern	A 16
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern	A 15
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums mit mehr als 360 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage

5. Zuordnung an berufsbildenden Schulen

Amtsbezeichnung	Funktion	Besoldungsgruppe
Studiendirektor	als Leiter einer berufsbildenden Schule mit bis zu 80 Schülern	A 15
Studiendirektor	als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage
Oberstudiendirektor	als Leiter einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern	A 16
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule mit mehr als 80 bis zu 360 Schülern	A 15
Studiendirektor	als der ständige Vertreter des Leiters einer berufsbildenden Schule mit mehr als 360 Schülern	A 15 zzgl. Amtszulage

- 1 Förderschulen sind auch Förderzentren, vgl. § 1 Abs. 2 der [Schulordnung Förderschulen](#) vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist.